



Technische Bedingungen

für den Netzanschluss, den Netzbetrieb
und die Lieferung elektrischer Energie



Niederspannung (Netzebene 7)
Gültig ab 1. Oktober 2008



Wasser- und Elektrizitätswerk der Gemeinde Buchs

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses.....	3
Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung.....	3
Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung.....	3
Art. 4 Art der Energielieferung und Energieverwendung	5
Art. 5 An- und Abmeldung	6
Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen	6
Art. 7 Hausinstallationen und deren Kontrolle.....	8
Art. 8 Messeinrichtungen.....	9
Art. 9 Verrechnung der Energie	10
Art. 10 Preise	11
Art. 11 Einstellung der Energielieferung	11
Art. 12 Netznutzung durch andere Energielieferanten	12
Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen	12
Art. 14 Schlussbestimmungen	13

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

- | | | |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | Das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasser- und Elektrizitätswerk der Gemeinde Buchs (EWB) und ihren Kunden kann ausdrücklich oder stillschweigend begründet werden.
Grundlage desselben bilden diese Technischen Bedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preisbestimmungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.
Die Tatsache des Energiebezugs gilt als Anerkennung dieser Technischen Bedingungen und der jeweils gültigen Preise. | Grundlagen des Bezugsverhältnisses |
| 2. | Die Regelung des Bezugsverhältnisses kann durch schriftliche Vereinbarung, einen Energieliefervertrag oder einen Netzan- schluss- und Netznutzungsvertrag ergänzt werden. | Regelung des Bezugsverhältnisses |

Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Das EWB liefert dem Kunden aufgrund dieser Technischen Be- dingungen elektrische Energie, soweit die technischen Verhält- nisse dies erlauben. | Technische Verhältnisse |
| 2. | Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleis- tet sein. | Wirtschaftlichkeit |
| 3. | Das EWB verlangt angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen. | Kostenbeiträge |

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Das EWB liefert die Energie ununterbrochen und im vollen Um- fang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Fre- quenz. Vorbehalten bleiben besondere Preis-, Vertrags- sowie die in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen. | Regelmässigkeit der Energielieferung |
|----|--|--------------------------------------|

- | | |
|--|--|
| <p>2. Das EWB kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Betriebsstörungen – zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten – bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die übergeordneten Energielieferanten des EWB – in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energie (BFE) im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung – bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik etc.) <p>Das EWB verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht genommen. Die Kunden werden nach Möglichkeit im voraus verständigt.</p> | <p>Unterbrechungen und Einschränkungen</p> |
| <p>3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWB ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWB spannungslos ist.</p> | <p>Vorkehrungen bei Unterbrüchen</p> |
| <p>4. Das EWB schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – seitens des EWBs nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt – die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des EWBs durch Dritte zurückzuführen sind – der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber dem EWB nicht nachkommen kann | <p>Haftung für Schäden</p> |

Art. 4 Art der Energielieferung und Energieverwendung

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Das EWB setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchsgeräte die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. | Art der Energie, Schutzmassnahmen |
| 2. | Der Anschluss von Energieverbrauchsgeräten ist bewilligungspflichtig. Der Kunde, sein Installateur oder sein Apparatelieferant haben sich beim EWB rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. | Anschluss von Energieverbrauchsgeräten |
| 3. | Die üblichen Verbrauchsgeräte in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsnetze bewilligt. | Anschlussbewilligung |
| 4. | Das EWB ist berechtigt, die Belieferung der Verbrauchsgeräte werkseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen. | Werkseitige Steuerung |
| 5. | Das EWB behält sich besondere Anschluss- und Lieferungsbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EWB ausüben, insbesondere wenn sie <ul style="list-style-type: none">– einen höheren als den in den Preisblättern tolerierten Blindenergiebezug aufweisen,– eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen,– wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören,– Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen. Das EWB kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. | Lieferungsbedingungen |
| 6. | Das EWB verweigert die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbrauchsgeräte <ul style="list-style-type: none">– den jeweiligen geltenden Vorschriften, Normen, Regeln der Technik oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen,– im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören,– die Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen. Das EWB kann die Energielieferung verweigern, wenn der Kunde Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführte oder ausführen liess. | Verweigerung der Energieabgabe |
| 7. | Ohne Bewilligung des EWB darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Kunden des EWB. | Verwendung der Energie |

Art. 5 An- und Abmeldung

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Kunde im Sinne dieser Technischen Bedingungen ist, wer in einem vom EWB belieferten Objekt elektrische Energie verwendet. Wo eine eindeutige Zuordnung und eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich sind, wird der Hauseigentümer als Kunde bezeichnet. Dies gilt insbesondere
– für Mehrfamilienhäuser, wo Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird,
– für leerstehende Wohnungen und Objekte,
– für Wohnungen und Objekte mit häufigem Benutzerwechsel
– für Wohnungen und Objekte, wo es in Ermangelung eindeutiger Regelungen unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat. | Bezeichnung des Kunden |
| 2. | Der Kunde hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Die Installationsfirma erstellt zuhanden des EWBs eine Installationsanzeige. | Anmeldung von Anschlüssen |
| 3. | Das EWB übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung vom EWB schriftlich bewilligt worden ist. | Anschlussbewilligung |
| 4. | Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das EWB rechtzeitig zu verständigen. | Wiederinbetriebsetzung von Anlagen |
| 5. | Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels so früh als möglich, spätestens aber am Vortag zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energierechnung, die auf der Zeitspanne bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung beruht. | Kundenwechsel |
| 6. | Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. | Auflösung des Bezugsverhältnisses |
| 7. | Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Bezugsverhältnisses. | Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen |

Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 1. | Die Erstellung des Hausanschlusses/Netzanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das EWB oder durch von ihm beauftragte Unternehmen. Das EWB bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und nach Absprache mit dem Hauseigentümer den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate. | Ausführung des Hausanschlusses |
|----|---|--------------------------------|

- | | | |
|----|--|--|
| 2. | Das EWB erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. | Zahl der Anschlüsse |
| 3. | Das EWB ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Ferner ist das EWB berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung benachbarte Liegenschaften anzuschliessen. | Gemeinsamer Anschluss |
| 4. | Der Hauseigentümer bzw. Kunde erteilt dem EWB das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu üblichen Bedingungen und Ansätzen. Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Energiebezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen. Es sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und auf Verlangen eines Partners auf dessen Kosten im Grundbuch einzutragen. Das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten. | Durchleitungsrechte, Entschädigungen |
| 5. | Der Hausanschluss umfasst:
– bei Kabelanschluss sämtliche Anlagen ab der vom EWB zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschluss Überstrom-Unterbrecher, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe
– bei Freileitungsanschluss sämtliche Anlagen ab der vom EWB zu bestimmenden Abzweigstange des bestehenden Verteilnetzes bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers | Umschreibung des Hausanschlusses |
| 6. | Beim Neuanschluss sowie bei der Erweiterung oder Änderung der elektrischen Einrichtungen (Hausanschluss, Energieverbrauchsgeräte) wird dem Hauseigentümer ein nach den jeweils geltenden Richtlinien des EWB ermittelter Kostenbeitrag verrechnet. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen. Der Hausanschluss ist Eigentum des EWBs und wird von diesem unterhalten. Für den Anschluss am Ausgang des Anschluss-Überstromunterbrechers ist der Hauseigentümer verantwortlich und ist von diesem zu warten. | Kosten und Eigentumsverhältnisse |
| 7. | Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben. | Baubeginn |
| 8. | Wenn Freileitungen auf Veranlassung des EWBs durch Kabel ersetzt werden, so trägt das EWB die Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher. Die Anpassung der Installation ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers. | Umbau vom Freileitungsnetz auf Kabelnetz |

- | | | |
|-----|---|--|
| 9. | Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers. | Änderung von Anschlussleitungen |
| 10. | Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zulasten des Kunden bzw. des Bestellers. | Temporäre Anschlüsse |
| 11. | Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das EWB vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmt das EWB die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. | Projektunterlagen |
| 12. | Wenn das EWB eine Verteil- oder Klemmkabine im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Gesamtüberbauungen oder Endverbrauchern errichten muss, so ist dem EWB auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind nach Massgabe von Art. 2 dieser Technischen Bedingungen zu vereinbaren.
Das EWB ist berechtigt, solche Verteil- und Klemmkabinen auch für die Belieferung weiterer Kunden zu benutzen. | Erstellung von Verteil- und Klemmkabinen |
| 13. | Wenn das EWB eine Transformatorenstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichten muss, so ist dem EWB auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind nach Massgabe von Art. 2 dieser Technischen Bedingungen zu vereinbaren.
Das EWB ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Kunden zu benutzen. | Erstellung von Transformatorenstationen |

Art. 7 Hausinstallationen und deren Kontrolle

Die Ausführung und Kontrolle von elektrischen Hausinstallationen unterliegt der Verordnung über Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 sowie der Verordnung über den Schutz nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999.

Kontrollpflicht

Art. 8 Messeinrichtungen

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Die für die Messung der Energie notwendigen Messapparate werden vom EWB geliefert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 8 dieses Artikels im Eigentum des EWB und werden vom EWB instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde hat dem EWB den für den Einbau der Mess- und Kommunikationsapparate erforderlichen und allgemein zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationsapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des EWBs erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Aussenkasten usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten für die Montage der Mess- und Kommunikationsapparate gehen zulasten des Auftraggebers. | Messapparate |
| 2. | Die Kosten, die dem EWB durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Messapparate entstehen, sind in den Preisen für die Netzbenutzung enthalten. | Kosten für Messapparate |
| 3. | Werden Mess- und Kommunikationsapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. | Beschädigung |
| 4. | Mess- und Kommunikationsapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWBs plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. | Plombierung |
| 5. | Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. | Messgenauigkeit |
| 6. | Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. | Prüfung auf besonderes Verlangen |
| 7. | Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Kommunikationsapparate sind unverzüglich dem EWB zu melden. | Anzeigepflicht |
| 8. | Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Gemäss dieser Verordnung hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen. | Unterzähler |

Art. 9 Verrechnung der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EWBs in einer von diesem bestimmten Ordnung. Der Kunde hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der vom EWB verlangten Weise zu gewährleisten. Feststellung des Energieverbrauchs
2. Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt. Fehler bei Messapparaten
3. Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 9, Ziff. 2, die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten. Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des EWBs aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen. Rechnungsdifferenzen
4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs. Energieverluste
5. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWB zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWB behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das EWB ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Kassierzeitschalter einzubauen. Kassierzeitschalter können vom EWB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Energierechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist zu bezahlen. Rechnungsstellung
6. Gegen die Rechnungen des EWB kann innert 14 Tagen bei der EWB-Betriebskommission schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Rechtsmittel

Art. 10 Preise

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Die Preise gelten für alle Kunden und erfassen sämtliche Verwendungszwecke. Deren Anwendung ist für die ganze Dauer des Bezugsverhältnisses verbindlich. Die Preisbestimmungen und die Preisansätze können im Verlaufe desselben revidiert werden. | Geltungsbereich |
| 2. | Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft gesetzt. | Preisänderung |
| 3. | Jeder Kunde ist berechtigt, vom EWB über die für ihn massgebenden Preise Auskunft zu erhalten. | Auskunft |

Art. 11 Einstellung der Energielieferung

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Das EWB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesen Technischen Bedingungen bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde <ul style="list-style-type: none">– Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen,– rechtswidrig Energie bezieht,– den Beauftragten des EWBs den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,– die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschluss-taxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,– eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt,– Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt– den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Steuerapparate störend beeinflusst,– in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Technischen Bedingungen verstösst. | Gründe |
| 2. | Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte, die Personen und Sachen gefährden, können durch das EWB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden. | Abtrennen gefährlicher Anlageteile |
| 3. | Bei unrechtmässig bezogener Energie ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. | Anwendung des Zivil- und Strafrechts |

Art. 12 Netznutzung durch andere Energielieferanten

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 1. | Der Kunde ist berechtigt, das Netz des EWBs für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen. | Berechtigung |
| 2. | Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten auf dem Netz des EWBs sind in den vorliegenden Technischen Bedingungen, in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. | Durchleitungsvoraussetzungen |
| 3. | Beim Energiebezug von einem Dritten entrichtet der Kunde dem EWB die Netznutzungskosten. Diese sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. | Kosten |

Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Die Kunden und die Eigentümer der vom EWB belieferten Liegenschaften haben dem EWB ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen das EWB Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss. Das EWB ist berechtigt, das Zurückschneiden von Pflanzungen zu verlangen. | Zutritt |
| 2. | Das EWB wird die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen, insbesondere der Frei- und Kabelleitungen, entstehen, nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts haftbar machen. Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:
– Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabtragungen, Anschüttungen, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen das EWB so frühzeitig zu benachrichtigen, dass diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln können.
– Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EWB über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die vom EWB bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem EWB vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können. | Haftbarkeit

Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten |
| 3. | Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten, das EWB so rasch als möglich zu verständigen. Das EWB wird für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten. | Meldung von Defekten |

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Technischen Bedingungen treten auf den 1. Oktober 2008 in Kraft; sie ersetzen das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1962. Inkraftsetzung
2. Änderungen der Technischen Bedingungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft gesetzt. Änderungen

Buchs, im September 2008

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. September 2008

Der Gemeindepräsident
Dr. Daniel Gut

Der Gemeinderatsschreiber
Martin Hutter